

## Restitution

Die Kulturinitiative rhein.main (kirm) hat am 11. November 2009 in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Restitution – Probleme, Erfahrungen, Kontroversen“ durchgeführt. Die 89 Teilnehmer waren Vertreter von Museen und anderen Kultureinrichtungen, von Auktionshäusern, Galerien und zuständigen Ministerien aus der Region Rhein-Main und ganz Deutschland, ferner der Jewish Claims Conference und interessierte Privatpersonen. In Referaten und anschließenden Arbeitsgruppen wurden behandelt

- Rechtsgrundlagen der Restitution in Deutschland,
- aktuelle Fragen der Provenienzforschung,
- die Praxis der Restitution.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden im Plenum berichtet und diskutiert. Den Abschluss der Tagung bildete ein Vortrag von Prof. Dr. Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, zum Thema „10 Jahre Berliner Erklärung – Eine Zwischenbilanz“.

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des Plenums werden im Folgenden dargestellt.

### I. Grundfragen der Restitution

Referent zu diesem Thema war Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg. Die Arbeitsgruppe hatte 24 Teilnehmer, darunter 9 aus Museen und anderen öffentlichen Kultureinrichtungen verschiedener Bundesländer.

- I.1. Mit der Wiedergutmachungsgesetzgebung für das Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland und mit dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat der deutsche Gesetzgeber zweimal Regelungen zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes erlassen. Die dort vorgesehenen Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen sind sämtlich abgelaufen.

Weil die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen von potentiellen Restitutionsberechtigten wie von öffentlichen Museen und vergleichbaren Einrichtungen, die im Besitz möglicherweise restitutionspflichtigen NS-verfolgungsbedingt entzogenen

Kulturgutes sind, als unbefriedigend empfunden wurde, kam es im Jahre 1998 zur sog. Washingtoner Erklärung „in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“. Nach dieser Erklärung ist eine sog. Provenienzforschung durchzuführen, um die Vorkriegseigentümer (oder ihre Erben) von Kunstwerken zu identifizieren, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden. Soweit die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, „sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann“. Die Erklärung sieht also ausdrücklich keine Pflicht zur Restitution vor, wie immer wieder falsch zitiert wird, sondern nur eine Pflicht, eine gerechte und faire Lösung zu finden. Darüber hinaus sagt die Präambel ausdrücklich, dass die Washingtoner Erklärung nur „nicht bindende Grundsätze“ enthält und dass die Signatarstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln. Selbst wenn sie es wollte, könnte die Washingtoner Erklärung keine Rechtspflichten begründen, weil sie keine Gesetzesqualität hat.

In der weiteren im Jahre 1999 in Potsdam/Berlin verabschiedeten Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, erklärt die Bundesrepublik Deutschland erneut ihre Bereitschaft, auf der Basis der in Washington verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und ggf. die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. Neben Einzelregelungen zur Provenienzforschung heißt es zur Restitution: „Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.“

Diese Erklärung beschränkt sich auf eine – von vorneherein nur mit Blick auf öffentliche Einrichtungen geltende – „Pflicht, in den verantwortlichen Gremien auf Restitution hinzuwirken“. Eine Restitutionspflicht im Rechtssinne wird auch hier nicht begründet und kann durch diese Erklärung auch nicht begründet werden, weil sie ebenfalls keine Gesetzesqualität hat.

Nachdem, wie eingangs erwähnt, die gesetzlichen Fristen abgelaufen sind, gibt es deshalb heute keine rechtliche Grundlage, auf Grund derer Ansprüche auf Restitution NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter gegen Besitzer geltend gemacht werden können, die sich auf gutgläubigen Eigentumserwerb oder zumindest Verjährung berufen.

Der moralischen Position von Restitutionsberechtigten steht somit die Rechtslage entgegen, die aus Gründen der Rechtssicherheit den Besitzer schützt, der gutgläubig erworben hat oder sich auf Verjährung berufen kann. Im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut ist dieses Spannungsverhältnis jedoch keine gewöhnliche Rechtsfrage. Dieses Spannungsverhältnis hat vielmehr vor dem Hintergrund der systematischen Judenverfolgung und -vernichtung durch den NS-Staat eine besondere, singuläre Dimension.

Der derzeitige Regelungszustand führt dazu, dass potentielle Berechtigte darauf angewiesen sind, ihre moralischen Ansprüche mit anderen Mitteln als denen des Rechts durchzusetzen, etwa durch öffentlichen Druck in den Medien, Klageerhebung – wie im Falle der Wiener Schiele-Bilder – vor einem ausländischen Gericht, welches sein eigenes, klägerfreundlicheres Recht anwendet, etc. Die Mitarbeiter von Museen und vergleichbaren Einrichtungen wissen nicht, ob sie Restitutionsansprüche trotz gutgläubigen Erwerbs bzw. Eintritt der Verjährung erfüllen dürfen, ohne sich dem strafrechtlichen Untreuevorwurf auszusetzen. Dasselbe gilt für die übergeordneten Entscheidungsgremien (zuständiges Ministerium bzw. Verwaltungsrat u.ä.).

Es herrscht derzeit eine Grauzone, in der keine Seite recht weiß, was sie tun darf, ohne sich selbst einem rechtlichen Risiko, bis hin zum Strafbarkeitsrisiko auszusetzen. Diese Grauzone ist ein entscheidender Grund, weshalb es in Einzelfällen zu äußerst ungunstigen Praktiken gekommen ist, die in der Arbeitsgruppe "Praxis der Restitution" erörtert wurden und die selbst jüdische Stimmen von einem „restitution business“ haben sprechen lassen.

Dieser Zustand ist unwürdig. Indem sie ihn nicht beseitigt, sondern fortauern lässt, wird die Bundesrepublik Deutschland ihrer historischen Verpflichtung im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut insbesondere aus jüdischem Besitz nicht gerecht. Das Unrecht aus dem Entzug von Kulturgut im Zusammenhang mit der systematischen Judenverfolgung und -vernichtung durch den NS-Staat kann und darf nicht dadurch gut gemacht werden, dass moralische Ansprüche am Recht vorbei durchgesetzt werden und dadurch – zumindest so empfundenes – neues Unrecht geschaffen wird.

Aus der historischen Verantwortung für die systematische Verfolgung und Vernichtung von Juden durch den NS-Staat folgt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Problematik gesetzlich zu regeln. Dies gilt um so mehr, als der derzeitige Zustand eindeutig feststellbar in der Öffentlichkeit zu Antisemitismen führt.

Aus den vorgenannten Gründen hat die zuständige Arbeitsgruppe der Fachtagung der kirm einstimmig (23 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung) den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Regelung aufgefordert. Dem hat sich das Plenum der Tagung angeschlossen.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Möglichkeiten erörtert, wie eine gesetzliche Regelung aussehen könnte.

So könnte die Verjährungseinrede des bösgläubigen Ersterwerbers ausgeschlossen werden, während der gutgläubige Erwerb des Nacherwerbers geschützt bleibt.

Geregelt werden sollte ferner, wie eine „faire“ Lösung aussehen kann. Zu denken ist daran, dass der Berechtigte angemessen entschädigt wird, während das Museum Eigentümer bleibt, aber auf die Provenienz hinweisen muss. In Betracht kommt auch, dass das betreffende Bild dem Berechtigten zurückgegeben wird, der es dann wiederum dem Museum als Dauerleihgabe überlässt.

Verfahrensmäßig könnte vorgesehen werden, dass ein eigenes gerichtliches Verfahren durchgeführt wird zur Klärung der Frage, ob der Anspruchsteller tatsächlich berechtigt ist. In einem zweiten Schritt würde dann auf Verwaltungsebene – wie in Österreich – oder ggf. durch sog. Rechtsgestaltungsurteil eines Gerichts entschieden, was im konkreten Fall eine „faire und gerechte Lösung“ ist.

- I.2. Die Arbeitsgruppe hat ferner Rechtsgrundlage und Arbeitsweise der sog. Limbach-Kommission erörtert. Diese Kommission ist durch Verwaltungserlass geschaffen worden. Das Verfahren vor der Kommission ist nicht öffentlich. Die Entscheidungen der Kommission werden nicht begründet. Dieses intransparente Verfahren ist der Grund, weshalb es in vielen Fällen nicht zu der erforderlichen gemeinsamen Anrufung der Limbach-Kommission durch Anspruchsteller und Anspruchsgegner kommt. Dort, wo die Limbach-Kommission angerufen wurde, wurden, soweit bekannt geworden ist, ihre Entscheidungen durchweg befolgt, hatten also faktische Bindungswirkung. Bisher hat es offenbar davon nur eine einzige Ausnahme gegeben.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb einstimmig (22 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 2 Enthaltungen) gefordert, dass der Gesetzgeber der Limbach-Kommission eine gesetzliche Grundlage gibt und ihr Verfahren so regelt, dass es rechtsstaatlichen Erfordernissen genügt.

Auch diese Forderung der Arbeitsgruppe an den Gesetzgeber hat das Plenum der Veranstaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

## II. Aktuelle Fragen der Provenienzforschung

Referentin zu diesem Thema war Dr. Anja Heuss, Staatsgalerie Stuttgart, Gründungsmitglied des Arbeitskreises Provenienzforschung. Die Arbeitsgruppe hatte 25 Teilnehmer, darunter 15 aus Museen und anderen öffentlichen Kultureinrichtungen verschiedener Bundesländer.

- II.1 In den Berichten wurde deutlich, dass die Provenienzforschung sich seit der Washingtoner und der Potsdam/Berliner Erklärung expansiv entwickelt. Grund dafür sind einerseits die Erkenntnisse der Museen und anderer Kultureinrichtungen selber, die aufgefordert sind, die Herkunft der eigenen Bestände offensiver als bisher auf Raubkunst zu überprüfen. Grund dafür ist aber auch die Zunahme nichtinstitutioneller Forschung im Auftrag von potentiell Restitutionsberechtigten.
- II.2 Aus den Museen wurde einhellig berichtet, dass es wegen der komplizierten Quellenlage und der Notwendigkeit einer intensiven Einarbeitung in die Materie unmöglich und vom Ergebnis her auch wenig ergiebig ist, Provenienzforschung punktuell und mitlaufend neben anderen Museumsaufgaben zu betreiben. Notwendig ist stattdessen an den meisten größeren Museen die Einrichtung eines eigenen Forschungsprojektes, welches personell in der Lage ist, sich dem Thema mit der notwendigen Intensität und Kontinuität zu widmen. Kooperationen oder Verbundprojekte mehrerer Museen wären dabei nicht ausgeschlossen. Bundesweit wichtigstes Forum des gegenseitigen Austauschs ist der Arbeitskreis Provenienzforschung, dessen Netzwerkfunktion erfreulicherweise inzwischen durch die Arbeitsstelle Provenienzforschung Berlin unterstützt wird. Im Arbeitskreis, der sich bislang als eher informeller Zusammenschluss von Fachleuten versteht, wird derzeit über verbindliche Formen künftiger Zusammenarbeit nachgedacht.
- II.3 In der Sitzung der Arbeitsgruppe wurde außerdem deutlich, dass die Durchführung von Projekten der Provenienzforschung wegen unzureichender personeller und finanzieller Ausstattung bei vielen Einrichtungen derzeit nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist. Die Tatsache, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und

Medien seit einem Jahr Mittel für die Provenienzforschung zur Verfügung stellt, wurde von der Arbeitsgruppe begrüßt. Gefordert wurde jedoch einstimmig, dass auch die Länder und die Kommunen der in der Berliner Erklärung ausdrücklich enthaltenen Verpflichtung, nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen, nachkommen und den in ihrer Trägerschaft befindlichen Museen, Bibliotheken, Archiven etc. entsprechende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stellen müssen. Die derzeitige unzureichende Ausstattung wird der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht.

Die Ergebnisse der Provenienzforschung lassen sich im Hinblick auf Restitution in vier Gruppen einteilen:

- a) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist nachweisbar, Restitutionsberechtigte sind ermittelbar
- b) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist nachweisbar, Restitutionsberechtigte sind nicht ermittelbar
- c) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist nicht auszuschließen, nähere Umstände sind nicht ermittelbar
- d) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist auszuschließen

In Fällen der Gruppe b), in denen verfolgungsbedingter Entzug zwar nachweisbar, Restitutionsberechtigte aber nicht ermittelbar sind, halten die Mitglieder der Arbeitsgruppe es für wünschenswert, über den Hinweis auf [www.lostart.de](http://www.lostart.de) hinaus über zusätzliche Handlungsmöglichkeiten nachzudenken.

### III. Aus der Praxis der Restitution

Referent zu diesem Thema war Dr. Uwe Hartmann, der Leiter der Arbeitsstelle Provenienzforschung Berlin. Die Arbeitsgruppe hatte 24 Teilnehmer, darunter 20 aus Museen und anderen öffentlichen Kultureinrichtungen verschiedener Bundesländer.

- III.1 Im Zentrum der Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe standen Beispiele der Teilnehmer zu unterschiedlich bewerteten Einzelfällen der Restitution. Wie auch in der Arbeitsgruppe I beschrieben mehrere Teilnehmer eine Grauzone im Vorfeld der Restitution, in der sich Rechtsunsicherheit mit der Unklarheit über Zuständigkeiten und Kompetenzmangel bei öffentlich-rechtlichen Trägern der Einrichtungen mischen. Oftmals fühlen sich die Einrichtungen bei der Entscheidung über eine Restitution von ihren Trägern in dieser Grauzone alleine gelassen.

Der Mangel an Rechtssicherheit und Information innerhalb dieser Grauzone wurde im Hinblick auf die historische Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum Thema NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts von der Arbeitsgruppe als unwürdig empfunden.

- III.2 Mehrfach wurde auch darauf hingewiesen, dass die "Handreichung ..." des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht ausreicht, um die Grauzone klarer zu durchleuchten. In der Anlage Vb zur "Handreichung ..." werden beispielsweise zahlreiche Hinweise zu den Themen Berechtigung und Rechtsnachfolge, Erbengemeinschaft und Unternehmenseigentum, Kollektivverfolgung und Vermutungsregelung, Beweislastverteilung und Anscheinsbeweis, Kompensation und Gegenleistung u. a. m. gegeben.

Für eine Suche nach fairen und gerechten Lösungen sind diese Hinweise in der Praxis aber häufig zu allgemein, gerade auch im Hinblick auf Erwerbungsketten mit Verkäufen nach 1945, bei denen zwischenzeitlich ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hat.

Die Teilnehmer empfanden es aus diesem Grund als hilfreich, im Rahmen der Fachtagung der Kirm ein Forum zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu erhalten.

Betont wurde in der Arbeitsgruppe des Weiteren die Notwendigkeit der Provenienzforschung. Je solider und lückenloser sich die Provenienz eines Kulturgutes für den Zeitraum 1933-1945 darstellen läßt, desto einfacher und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer wird die Entscheidung über eine Restitution.